



Ausschnitt aus der Satzung des Vereines

Wichtige Informationen über die Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden

1. Alle Mitglieder der kubanischen Gemeinde oder Familien vom Volk der Yoruba mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
2. Alle Mitglieder der Ifá- und Orisha-Religionen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
3. Alle Mitglieder eines Yoruba-basierenden afrokubanischen Glaubens mit Wohnsitz in Deutschland
4. Mitglieder anderer Naturreligionen, wenn diese überwiegende kongruent mit der afrokubanischen Yoruba-Kultur ist
5. Einzelne Interessierte Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen

(2) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden

1. Alle, die in § 4 Absatz 1 Ziff. 1 bis 4 betroffene Personen, die keinen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland haben, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.
2. Alle Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sein können sowie-
3. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.

(3) Sofern Vereine Mitglied in dem „Ilé Adébisi Egbe Oriifa Kulturverein Kubanische Yoruba in Deutschland“ werden, können deren Mitglieder gleichzeitig auch Mitglied des Vereins werden. Ob es sich hierbei um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Verein handelt, bleibt einer gesonderten Vereinbarung und der notwendigen Regelung in der jeweiligen Mitgliedervereins-Satzung vorbehalten.

(4) Frühere Mitglieder des Landesvereinsvorstandes und/oder der Landesvereinskonferenz können auf Vorschlag des Landesvereinsvorstandes bzw. der Landesvereinskonferenz zu Ehrenmitgliedern dieser Gremien gewählt werden. Sie gehören dem Vorstand bzw. der Landesvereinskonferenz sowie dem Landesvereinskongress mit beratender Stimme an

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in der Verein stufe für mindestens 12 Monate erworben, in dem Ort wo der/die Aufzunehmende/er wohnt.

(2) Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesvereinsvorstand aufgenommen.

(3) Durch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der „Asociacion Cultural Yoruba de Cuba“ (Kubanischer Yoruba Verein mit Sitz in Havanna, Kuba), soweit gewollt, erworben.

(4) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Vereinsinteresse entgegensteht.

(5) Der Landesverein hat das Recht, unmittelbar Mitglieder zum Landesverein aufzunehmen und dort zu führen.

(6) Im Falle der Vereinigung mit anderen Vereinen durch Aufnahme/Verschmelzung, werden die Mitglieder des beitrittswilligen und übertragenden Vereins im Zeitpunkt des Vollzugs der Vermögensübertragung Mitglieder des Vereines, sofern sie nicht binnen 3 Monate nach Vollzug dem Übergang der Mitgliedschaft widersprechen.

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Der Austritt ist für natürliche Personen und für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer

sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich der Landesvereinsgeschäftsstelle anzuzeigen. Der Beitrag ist bis zum Monat des Austritts zu entrichten.

(3) Das Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn das Mitglied:

1. mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist und unter Ankündigung des Ausschlusses schriftlich und formgerecht gemahnt wurde, wobei die Beitragsschuld nicht erlischt.
2. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. den Zielen und der Satzung des Vereines entgegenarbeitet, gegen satzungsgemäße Beschlüsse und gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat;
4. das Ansehen des Vereines geschädigt hat;
5. wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die zuständige Vereinsstufe. Der Ausschluss kann im Ausnahmefall durch eine übergeordnete Vereinsstufe durchgeführt werden. Gegen den Ausschluss steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand der übergeordneten Vereinsstufe und in letzter Instanz beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu. Die Mitglieder sind in der Regel vor der Beschlussfassung zu hören.

(5) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Vertretung in rechtsanhängigen Verfahren, soweit diese erforderlich ist.

(6) Ehreenauszeichnungen des Vereins in Deutschland und des Vereins in Kuba sind beim Ausschluss zurückzugeben.

(7) Die vom Landesvereinstag in ein Amt gewählten Personen können nicht von einer nachgeordneten Vereinsstufe ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für Vorstände übergeordneter Vereinstufen.

7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und Einrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und der Teilnahme an Wahlen.

(2) Die ordentlichen und nach Vereinbarung auch außerordentlichen Mitglieder haben das Anrecht auf Vertretung vor den Behörden, den Sozial- und Verwaltungsgerichten in

sozialrechtlichen Angelegenheiten. Alle Anträge können bei der zuständigen Vereinsstufe oder der Landesvereins-Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein Antrag gilt als übernommen, wenn ein(e) zuständige(r) Vertreter(in) des Vereines bevollmächtigt wurde. Die durch die Bearbeitung von Anträgen und Verfahren bei den Behörden und Instanzen der Sozial- und Verwaltungsgerichte entstehenden Verwaltungskosten tragen die zu vertretenden Mitglieder in Form einer Verfahrenspauschale. Die Höhe der Pauschale wird in einer Richtlinie durch den Vorstand festgelegt. Ein Recht auf weitergehende Hilfe als in diesem Absatz festgelegt, insbesondere auf Hilfe in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Verfahren, besteht nicht. Die Mitglieder haben aber die Möglichkeit eine Gruppen-Rechtsschutzversicherung die innerhalb des Vereins angeboten wird abzuschließen und dadurch rechtlich vertreten zu werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder können nach Vereinbarung die kulturellen Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen. In der Mitgliederversammlung steht ihnen ein aktives und passives Wahlrecht für satzungsgemäße Ämter nicht zu.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des Vereines zu wahren, bei der Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Ethik und Umgang miteinander, Freundschaft und Brüderlichkeit

(1) Die Mitglieder des Vereines sollen ein gepflegtes Erscheinungsbild bewahren und auf die allgemeinen gesellschaftlichen Sitten achten, besonders innerhalb des Vereins und in jeder Angelegenheit wo sie den Verein vertreten sowie in Ihrem privaten Leben.

(2) Die Mitglieder sollen anderen Mitgliedern des Vereins gegenüber höflich und freundlich sein, im Einklang mit der Ethik des Vereines in Bezug auf Freundschaft und Brüderlichkeit. Es ist nicht nur der Vereinsvorstand, der für das Wohl der Mitglieder zusorgen hat, sondern jedes Mitglied soll dazu beitragen, dass andere Mitglieder Frieden und Harmonie in ihrem Leben finden. In diesem Sinne soll jedes Mitglied bereit sein, so weit wie es kann, dem Anderen helfend beizustehen.

Feindseeligkeit und Konkurrenz

(1) Streitereien und unangenehme Diskussionen werden innerhalb des Vereines nicht geduldet. Sollte es trotzdem vorkommen, muss die Vernunft siegen und der Vorfall muss bei dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gemeldet werden. Wird aus dem

Vorfall ein Streitfall innerhalb des Vereines können alle Beteiligten mit Vereinssanktionen rechnen. Im Übrigen kann auch jedes Mitglied Streitende darauf hinweisen, und/oder den Vorfall bei dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss selber melden.

(2) Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und Interessen innerhalb des Vereines wird man mit einem natürlichen Konkurrenzkampf rechnen müssen. Der Verein und jedes Mitglied muss bestrebt sein, diesen auf ein Minimum zu reduzieren denn es geht in erster Linie darum, sich freundlich und brüderlich zu vereinen, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

Mitgliedsausweis, Beiträge, Aufnahmegebühren, Sterbegeldversicherung

(1) Jedes ordentliche Mitglied, erhält einen Mitgliedsausweis.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und die Verteilung auf die Verbandsstufen wird von der Landesvereinskonferenz durch die Beitragsordnung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden im Einzelfall durch den Landesvereinskonferenz festgelegt.

(3) Durch die laufenden Monatsbeiträge sind die ordentlichen Mitglieder, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages für den Sterbefall versichert (Kleine Sterbegeldversicherung). Im Übrigen eröffnet ein Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen jedem ordentlichen Mitglied die Möglichkeit, für sich, seinen(r) Ehegatten(in) und Kindern eine zusätzliche Sterbegeldvorsorge zu schaffen. Zu diesem Zweck stimmt das Mitglied der Weitergabe und Speicherung seiner Daten zu.

(4) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens bleiben die Ansprüche aus der Sterbegeldversicherung durch Einzahlung eines in der Beitragsordnung festgesetzten Versicherungsbeitrages an den Landesverein aufrechterhalten. Bei endgültiger Ablehnung des Ausschlusses werden die geleisteten Zahlungen auf die fälligen Monatsbeiträge angerechnet.

(5) Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.

Bieten Sie Besuchern an, schnell und einfach Mitglied zu werden.

Beschreiben Sie, wie ein Besucher Mitglied werden kann, wie hoch der Mitgliedsbeitrag ist und welche Vorteile es hat Vereinsmitglied zu werden.

Ergänzen Sie außerdem Kontaktmöglichkeiten um gleich online Mitglied zu werden,

beispielsweise durch Angabe einer E-Mail-Adresse oder eines Kontaktformulars.

Ile Adebisi Egbe Oriifa
Kulturverein Kubanische Yoruba in Deutschland
Asociación Yoruba de Cuba en Alemania e.V.
+49 (0) 157 70770441
info@cubayoruba.de
www.cubayoruba.de